

Hauptsatzung des Landkreises Ammerland

Aufgrund der §§ 7, 8 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15. August 2001 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ammerland vom 15. Dezember 2004 beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis Ammerland führt den Namen Ammerland. Er hat seinen Sitz in Westerstede.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Der Landkreis Ammerland führt das nachstehend beschriebene Wappen:

Geviert:

- 1) in Gold zwei rote Balken
- 2) in Blau ein goldenes Ankerkreuz
- 3) in Blau ein goldener Eichenzweig
- 4) in Gold zwei rote Zickzackbalken

(2) Die Flagge des Landkreises Ammerland zeigt im Geviert die Farben blau und rot, und zwar im oberen linken und unteren rechten Feld die Farbe blau, im oberen rechten und unteren linken Feld die Farbe rot. Die Mitte der Flagge ist mit dem Kreiswappen belegt.

(3) Das Dienstsiegel des Landkreises Ammerland enthält das Wappen und die Unterschrift „Landkreis Ammerland - Westerstede“ sowie eine Ordnungszahl; die Dienstsiegel des Gesundheitsamtes, des Veterinäramtes und der Kreisvolkshochschule enthalten außer dem Wappen und der Ordnungszahl die Umschrift „Landkreis Ammerland Westerstede - Gesundheitsamt“ bzw. „Landkreis Ammerland Westerstede - Veterinäramt“ bzw. „Landkreis Ammerland Westerstede - Kreisvolkshochschule“.

§ 3 **Kreisgebiet**

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

Apen
Bad Zwischenahn
Edewecht
Rastede
Stadt Westerstede
Wiefelstede

§ 4 **Vertretung** **der Landrätin/des Landrats**

Die Anzahl der Vertreterinnen/Vertreter der Landrätin/des Landrats nach § 55 Abs. 7 NLO sowie die Reihenfolge der Vertretung legt der Kreistag per Beschluss fest.

§ 5 **Verfahrensregelungen**

- (1) Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 € nicht übersteigt.
 - b) Verträge im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 17 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 7.500 € nicht übersteigt.Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 7.500 € nicht übersteigt und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 13 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 € im Einzelfall nicht übersteigt, sind Geschäfte im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 6 NLO, dies gilt für Vergaben uneingeschränkt.
- (2) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 17 c NLO (Antrag) werden zur Erledigung dem Kreisausschuss übertragen, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 36 Abs. 1 NLO zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Kreisausschuss hat den Kreistag über die Art der Erledigung des Antrages zu unterrichten, die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller.
- (3) Sind Anregungen und Beschwerden (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten. Der Antragstellerin/Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, den Antrag bzw. not-

wendige Unterlagen in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Zahl einzureichen.

- (4) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Ammerland betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge keinen neuen Sachvortrag enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

§ 6

Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Neben der/dem kraft Gesetzes zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit gewählten Landrätin/Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter und eine weitere Beamtin/ein weiterer Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Diese gehören dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Die Dezernenten vertreten die Landrätin/den Landrat im Bereich ihrer Dezernate.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:
 1. Satzungen
im „Amtsblatt für den Landkreis Ammerland“
 2. Verordnungen

mit Ausnahme der unter 3. genannten Verordnungen im „Amtsblatt“ für den Landkreis Ammerland“

3. Seuchenbehördliche Verordnungen und Allgemeinverfügungen im amtlichen Teil der Beilage „Der Ammerländer“ der Nordwest-Zeitung
 4. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt im amtlichen Teil der Beilage „Der Ammerländer“ der Nordwest-Zeitung
 5. sonstige Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Landkreis Ammerland“
 6. das Regionale Raumordnungsprogramm und Änderungen dazu im „Amtsblatt für den Landkreis Ammerland“
- (2) Auf die Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Landkreis Ammerland“ ist im amtlichen Teil der Beilage „Der Ammerländer“ der Nordwest-Zeitung hinzuweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Westerstede, den 19. Dezember 2007

Landkreis Ammerland

Bensberg
Landrat